

Karnevalsordnung des SC Undine Neubeckum e.V.

(§ XVII. Karnevalsbrauchtum)



Stand: 28.07.2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Name der Gesellschaft.....	3
§ 3 Zweck der KG Undine.....	3
§ 4 Mitwirken im Karnevalsbrauchtum.....	3
§ 5 Verwaltung.....	3
§ 6 Organe.....	4
§ 7 Gesellschaftsversammlung.....	4
§ 8 KG-Vorstand.....	5
§ 9 Verwaltung.....	6
§ 10 Inkrafttreten.....	6



Die Karnevalsversammlung des SC Undine Beckum e.V. hat gemäß § XVI der Satzung folgende Karnevalsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung der Karnevalsgesellschaft Undine (im Folgenden KG Undine) regelt die besonderen Belange der Karnevalisten im SC Undine Beckum e.V.

§ 2 Name der Gesellschaft

Die Karnevalsgesellschaft führt innerhalb des SC Undine Beckum e.V. den Namen „KG Undine“. Die Farben der KG Undine sind rot, blau und weiß. Als Logo gilt das Undine Karnevalslogo, das Logo des SC Undine Beckum e.V. kann ebenfalls verwendet werden. Das alte Vereinslogo des SV Undine Neubeckum e.V. hat weiterhin Bestand, um unnötige Neuanschaffungen zu vermeiden. Neue Teile (Mützen etc.) erhalten das neue Vereinslogo.

§ 3 Zweck der KG Undine

Zweck der KG Undine ist die Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums. Der Zweck wird insbesondere durch die Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und die Teilnahme an Karnevalsumzügen verwirklicht.

§ 4 Mitwirken im Karnevalsbrauchtum

Jedes Mitglied des SC Undine Beckum e.V., welches sich mit dem Karneval verbunden fühlt, kann mit der KG Undine aktiv Karneval feiern, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Einen extra Mitgliedsantrag bedarf es hierfür nicht. Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an der Karnevalssitzung und am Rosenmontagszug.

§ 5 Verwaltung

Die Karnevalisten führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der ihr zufließenden Mittel.

Die Grundsätze zur Verwaltung sind wie folgt:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Karnevalsressort erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. (§ V Satzung)

Der Verein und die Karnevalisten sind selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (§ IV Satzung)

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.
Das Karnevalsressort unterliegt der Satzung wie auch § 4 e)
der Finanzordnung.

Die Finanzmittel sind eigenverantwortlich zu Koordinieren und
zu Planen in Absprache mit dem Sprecher des Finanzressorts.

§ 6 Organe

Die Organe der KG Undine sind:

- Die Gesellschaftsversammlung
- Der Karnevalsressort/ KG Vorstand

§ 7 Gesellschaftsversammlung

Die Gesellschaftsversammlung auch KG-Versammlung genannt, ist
das oberste Organ der KG Undine. Sie ist die Versammlung aller
stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann als ordentliche oder
außerordentliche Gesellschaftsversammlung durchgeführt werden.

Die Aufgaben sind insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- Beratung von Wünschen und Anträgen
- Wahlen der Präsidenten/innen
- Auflösung der KG Undine

Ordentliche KG-Versammlung

Die ordentliche KG-Versammlung findet einmal jährlich statt. Sie
ist mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Versammlungstermin
einzuberufen. Die Einladung zur KG-Versammlung erfolgt durch
Veröffentlichung auf der Homepage der KG Undine und des SC Undine
unter Angabe der Tagesordnung. Zusätzlich können Medien wie
„WhatsApp oder die Undine App“ verwendet werden.

Außerordentliche KG-Versammlung

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche KG-Versammlung nach
Bedarf einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindesten 25% der
Mitglieder muss der Vorstand dies ebenfalls tun.

Die außerordentliche KG-Versammlung ist mit einer Frist von 2
Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Einladung
zur außerordentlichen KG-Versammlung erfolgt durch
Veröffentlichung auf der Homepage der KG Undine und des SC Undine
unter Angabe der Tagesordnung. Zusätzlich können Medien wie
„WhatsApp oder die Undine App“ verwendet werden.

Beschlussfassung der KG-Versammlung

1. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
2. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, oder falls dieses von einem Mitglied verlangt wird, schriftlich in geheimer Form.

Über die KG-Versammlung ist ein Protokoll zu führen, dass durch den/die Schriftführer/in zu erstellen ist. Das Protokoll ist durch den/die Versammlungsleiter/in und den/die Schriftführerin zu unterschreiben. Im Verhinderungsfall unterzeichnet der/die vom Versammlungsleiter/in eingesetzte Protokollführer/in.

§ 8 KG-Vorstand

1. Der KG-Vorstand besteht aus:
 - Den Präsidenten/innen
 - Dem/der Kassier/in
 - Dem/der Schriftführer/in
 - Weitem Sachbearbeitern
2. Das Präsidium wird von der KG-Versammlung gewählt. Die Präsidenten/innen werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. In der ersten KG-Versammlung wird ein/e Präsident/in für 1 Jahr, ein/e Präsident/in für 2 Jahre und ein/e Präsident/in für 3 Jahre gewählt.
3. Der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in und die weiteren Sachbearbeiter werden durch die Präsidenten in den KG Vorstand berufen.
4. Die KG-Vorstandssitzung wird nach Bedarf von den Präsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt kurzfristig auf einfachste Weise. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
5. Aufgaben der KG-Vorstandsmitglieder:
 - Die Präsidenten/innen
Sind die Vertreter der Karnevalsgesellschaft nach außen. Ein Präsident vertritt die KG im Vorstand des SC Undine Beckum e.V.
 - Der/die Kassierer/in

führt die Rechnungs- und Kassengeschäfte der Gesellschaft im Einvernehmen mit den Präsidenten/innen und auf deren Weisung. Er/sie erstellt insbesondere die Jahresrechnung.

- Der/die Schriftführer/in
Erstellt das Protokoll von KG-Versammlungen und KG-Vorstandssitzungen. Auch die Kommunikation mit anderen Gesellschaften über die Teilnahme an deren Sitzungen läuft über den/die Schriftführer/in.

§ 9 Verwaltung

Die Auflösung der KG-Undine kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufenden, außerordentlichen KG-Versammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Karnevalsordnung tritt gemäß Beschluss der Karnevalsversammlung vom 27.08.2020 in Kraft.

